



LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

**Steutz
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Vorbereitung eines B-Plans „Wohnbebauung Wertlauer Weg“
FFH-Verträglichkeitsstudie
SPA 0002 (DE 3938-401) Zerbster Land**

13. November 2018

Auftraggeber
Kevin Leps
Straße des Aufbaus
39264 Steutz

000920

Bearbeiter

Projektleitung

Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff

Projektbearbeitung

Dr. Lutz Reichhoff

Gesamtbearbeitung

Dipl.-Forsting., Ass. Forstd. Uwe Patzak

Vögel

Dipl.-Ing. (FH) Anke Stephani

Kartografie

000921



Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung	1
2.	Rechtsgrundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen der FFH- und Vogelschutzgebiete	4
2.2	Rechtliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	4
3.	Erhaltungsziele SPA Zerbster Land	7
4.	Beschreibung der Schutzgüter	9
4.1	Ortolan	14
4.2	Neuntöter	15
4.3	Grauammer	16
5.	Beeinträchtigungen	18
5.1	Ortolan	18
5.2	Neuntöter	19
5.3	Grauammer	20
6.	Beziehungen zu anderen Schutzgebieten	22
7.	Zusammenfassende Bewertung	23
8.	Literatur	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geplanter Geltungsbereich und Baugrenze (Quelle: Büro für Stadtplanung)	2
Abbildung 2:	Lage des geplanten Geltungsbereichs des B-Plans im SPA, Teilgebiet Steckby	3
Abbildung 3:	Standort der geplanten Wohnbebauung vom Wertlauer Weg aus.....	10
Abbildung 4:	Grabeland am Wertlauer Weg innerhalb der geplanten Baugrenzen Wertlauer Weg	10
Abbildung 5:	Blick über den Geltungsbereich des Bebauungsplans (Blickrichtung SW-NE) ...	11
Abbildung 6:	Blick über den Geltungsbereich des Bebauungsplans von der B187a aus nach E	11
Abbildung 7:	Blick über den Geltungsbereich des Bebauungsplans (Blickrichtung W-E)	12
Abbildung 8:	Gehölz an der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (von der B187a nach Norden).....	12
Abbildung 9:	Gehölz an der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereichs des Bebauungsplans	13
Abbildung 10:	Gehölz außerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.....	13
Abbildung 11:	Verbreitung der Reviere von Ortolan, Neuntöter und Grauammer im SPA (nach MAMMEN u. a. 2013).....	19



1. Aufgabenstellung

Herr Kevin Leps verfolgt das Ziel, in Steutz, ausgehend von einem Grundstück in Nachbarschaft zu einer bestehenden Hofstelle, einen Bebauungsplan „Wohnbebauung Wertlauer Weg“ zu entwickeln. Das Grundstück liegt am Ortsrand von Steutz, die dem Grundstück gegenüber liegende Straßenseite ist bebaut.

Für dieses Vorhaben wurde das Büro für Stadtplanung Dr. Schwerdt (BfS) mit der Bearbeitung des B-Planes betraut. In Vorbereitung der Aufstellung eines B-Planes erfolgten Abstimmungen des Vorhabensträgers und des BfS mit der Ortschaft Steutz (Ortsbürgermeister), der Stadt Zerbst und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Insbesondere mit der unteren Naturschutzbehörde (Frau Hübner und Frau Köhler am 28.05.2018) wurde besprochen, dass sich die Vorhabensfläche am Rand des EU-SPA Zerbster Land befindet. Es wurde auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hingewiesen.

In Vorbereitung der Aufstellung des B-Plans soll in einem ersten Schritt die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens geprüft werden.

Den nach gegenwärtigem Bearbeitungsstand relevanten Geltungsbereich des Bebauungsplans und die voraussichtliche Baugrenze zeigt die nachfolgende Abbildung. Der Bebauungsplan hat eine Fläche von ca. 9.170 m², die Baufläche innerhalb der Baugrenze von rund 4.360 m².




Die Fläche innerhalb der geplanten Baugrenze erstreckt sich nördlich des Wertlauer Weges zwischen der bestehenden Hofstelle und der Landesstraße 187a von Zerbst nach Steutz.

Der Bebauungsplan liegt im SPA 0002; DE 3938-401 Zerbster Land (Europäisches Vogelschutzgebiet). Für das Vorhaben ist deshalb eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu erarbeiten. Der Wertlauer Weg bildet bei Steutz die Grenze des SPA Zerbster Land.

Herr Kevin Leps beauftragte die LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH mit der Erarbeitung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung schafft die Grundlagen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung.



Legende

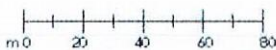
-  Geltungsbereich
-  voraussichtliche Baugrenze
-  Flurstücksgrenzen

STADT ZERBST / ANHALT

"Wohnbebauung Wertlauer Weg"
OT Steutz



Maßstab: 1:2.000



Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau
Tel. 0340/613707 Fax: 0340/617421 E-mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de

Abbildung 1: Geplanter Geltungsbereich und Baugrenze (Quelle: Büro für Stadtplanung)

Die Lage des geplanten Geltungsbereichs des Bebauungsplans im SPA zeigt die nachfolgende Abbildung:

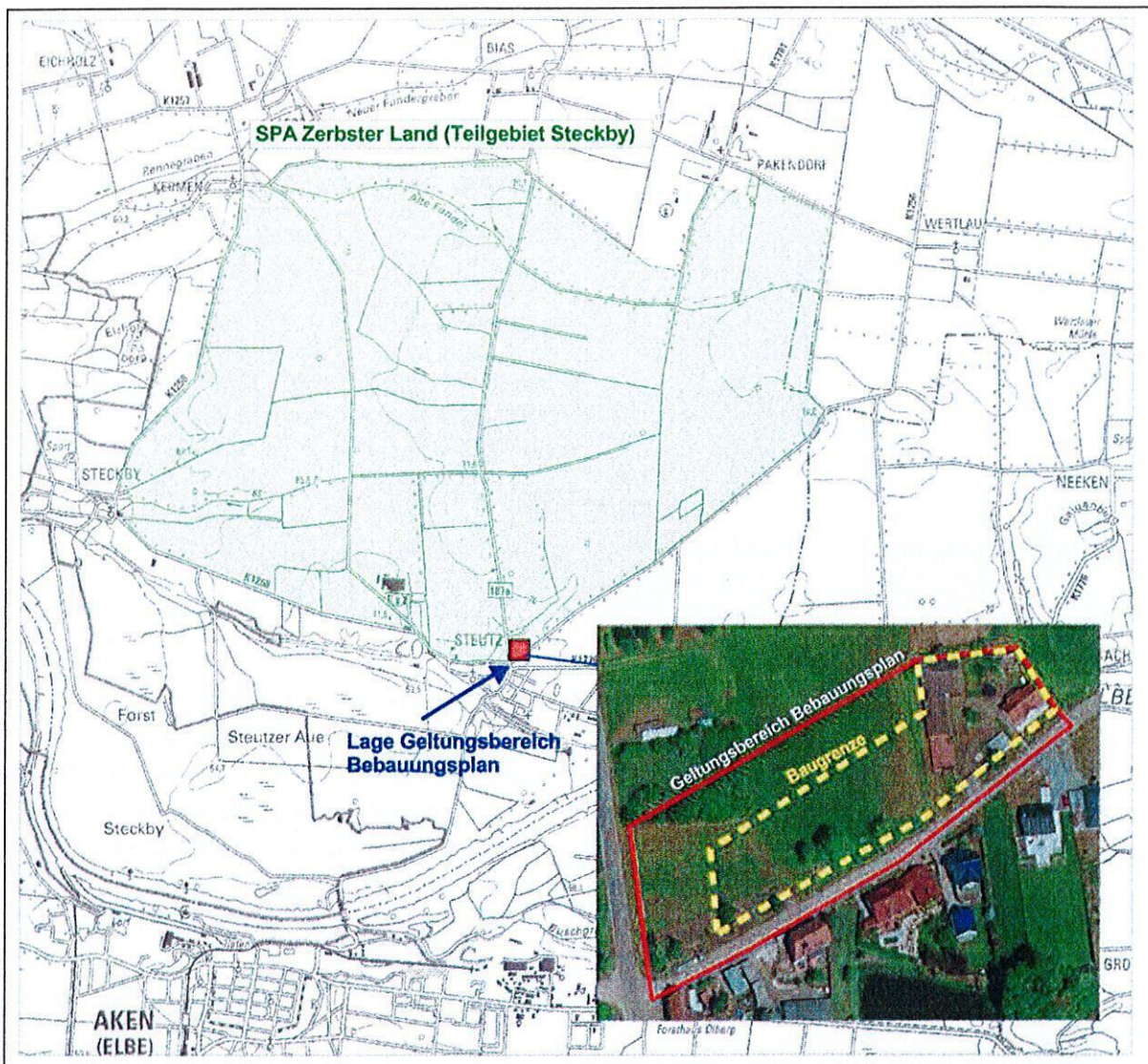


Abbildung 2: Lage des geplanten Geltungsbereichs des B-Plans im SPA, Teilgebiet Steckby

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen der FFH- und Vogelschutzgebiete

Die aktuelle rechtliche Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bildet die „Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23. März 2007“ (GVBl. LSA 2007, S. 82) in Zusammenhang mit den Standarddatenbögen für das FFH- und Vogelschutzgebiet des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.

2.2 Rechtliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die rechtliche Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung liefert der § 34 BNatSchG und der sich darauf beziehende § 24 NatSchG LSA.

In § 34 BNatSchG heißt es:

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Die Verträglichkeitsprüfung ist auf Natura 2000-Gebiete, d. h. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete anzuwenden. Für die atlantische und kontinentale biogeografische Region in Sachsen-Anhalt existieren seit dem 07.12.2004 entsprechende abschließende Listen, die bis zum Frühjahr 2005 durch geringfügige Ergänzungen vervollständigt wurden (vgl. RÖPER 2005). Im Dezember 2004 erfolgte mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl L387/1 vom 29.12.2004 und ABl L382/1 vom 28.12.2004) die Anerkennung von Natura 2000-Vorschlagsgebieten für die atlantische und für die kontinentale biogeographische Region. Dabei wurden von der EU für Sachsen-Anhalt 193 Gebiete der Meldung des Jahres 2000, die mit Kabinettsbeschluss vom 28./29. Februar 2000 bestätigt worden sind (vgl. RÖPER 2005), anerkannt. Diese Gebietslisten wurden durch die Entscheidung der Kommission vom 12. November 2007



überarbeitet und aktualisiert und im Amtsblatt der Europäischen Union am 15.01.2008 bekannt gegeben. In der Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23. März 2007 (GVBl. LSA 2007, S. 82) § 1 heißt es: „[...] Das zusammenhängende europäische ökologische Netz Natura 2000 besteht in Sachsen-Anhalt aus den in Anlage 1 genannten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den in Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebieten. Die in den Anlagen genannten Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten entsprechen den Angaben in den der Europäischen Kommission gemeldeten Standarddatenbögen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung [...]“

Das vom Vorhaben betroffenen Gebiete DE 3938-401 „Zerbster Land“ (Landesnr. SPA0002LSA) ist ein besonderes Schutzgebiet des Netzes Natura 2000 in Sachsen-Anhalt.

In der Verträglichkeitsprüfung werden alle notwendigen Daten und naturschutzfachlichen Wertungen geliefert, um im Ergebnis zu entscheiden, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind sämtliche Gesichtspunkte des Projektes zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen könnten. Die Datengrundlage soll umfassen:

- eine umfassende Beschreibung des Projektes,
- eine Beschreibung der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes,
- eine Beschreibung der Lebensraumtypen (einschließlich der charakteristischen Arten) und der Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie in FFH-Gebieten sowie
- eine Beschreibung der funktionalen Beziehungen zu anderen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Darüber hinaus ist auf Datenlücken hinzuweisen. Zunächst sind die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele wertfrei darzustellen. Die Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkfaktoren und den Reaktionen der betroffenen Arten und Lebensraumtypen im Gebiet. Die Wirkpfade und Wirkprozesse sind möglichst vollständig zu beschreiben. Es gilt ein strenger Maßstab. Ohne Rückgriff auf die Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn Gewissheit besteht, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Kann anhand objektiver Umstände die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist nach diesem Maßstab von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn „aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel“ daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden (EuGH, Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Rn. 67; BVerwGE 128, 1, Rn. 62).

Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass

- Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) einbezogen werden dürfen, soweit ihre Wirkung und ihre Durchführbarkeit nicht in Frage stehen. Vermeidungsmaßnahmen verhindern die Entstehung von Beeinträchtigungen und sind strikt von Ausgleichsmaßnahmen zu trennen.
- kumulative Effekte mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen sind.
- auch ggf. vorhandene funktionale Beziehungen zu anderen Gebieten einbezogen werden müssen.
- Wirkungen notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes verhindern können.

Soweit Zweifel daran bestehen, dass ein Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führt, kann das beantragte Vorhaben nur nach den Vorgaben zum Ausnahmeverfahren nach § 34 BNatSchG genehmigt werden. Nach § 34 Absatz 3 BNatSchG darf ein Projekt abweichend § 34 Abs. 2 BNatSchG dann zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben ist.

Können prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen sein, so können im Rahmen einer Abweichungsentscheidung als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 4 BNatSchG nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Kann ein Projekt nur durch eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhanges des Natura 2000-Gebietes notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Derartige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs funktionsbezogen an der jeweiligen erheblichen Beeinträchtigung auszurichten. Sie sollen die Beeinträchtigung des ökologischen Netzes verhindern. Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges sollen:

- dieselben Funktionen wiederherstellen, die durch das Projekt betroffen wurden,
- durchführbar und effektiv zur Erreichung des geplanten Erfolgs sein,
- in der Zulassung verbindlich vorgeschrieben sein,
- klar definierte Entwicklungsziele und -maßnahmen beinhalten und
- in ihrer Entwicklung mit einem definierten Monitoringprogramm beobachtet werden.



3. Erhaltungsziele SPA Zerbster Land

Das SPA Zerbster Land mit einer Fläche von 6.207 ha befindet sich im Raum Zerbst und setzt sich aus vier Teilgebieten zusammen. Vom Vorhaben wird das südlich gelegene Teilgebiet Steckby mit einer Fläche von 2.021 ha betroffen.

Gem. Standarddatenbogen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt sind im SPA Zerbster Land (Europäisches Vogelschutzgebiet) folgende Brutvogelarten in einem guten Erhaltungszustand zu sichern.

Vogelarten Anhang I der VS-RL

Anthus campestris, Branta leucopsis, Circus aeruginosus, Circus cyaneus, Circus pygargus, Cygnus columbianus bewickii, Cygnus cygnus, Emberiza hortulana, Falco columbarius, Grus grus, Haliaeetus albicilla, Lanius collurio, Milvus migrans, Milvus milvus, Otis tarda, Pluvialis apricaria

Hinzu kommen folgende Zugvogelarten:

Zugvögel

Anas penelope, Anser albifrons, Anser fabalis, Buteo lagopus, Calcarius lapponicus, Coturnix coturnix, Eremophila alpestris, Falco subbuteo, Lanius excubitor, Vanellus vanellus

Für die Sicherung des guten Erhaltungszustandes der Arten ist die Landschaft mit ihren Habitatstrukturen Voraussetzung:

Weite steppenartige, intensiv genutzte Ackerlandschaft. Die Ackerschläge von unterschiedlicher Größe werden durch Trockenrasen, Ruderalflächen sowie markanten Obstbaumalleen und Einzelbäumen aufgelockert.

Im SPA sind folgende Biotopkomplexe ausgebildet:

- Acker	96 %
- Grünland	2 %
- Nadelwald (bis max. 30 % Laubholzanteil)	1 %
- anthropogen stark überformte Biotope	1 %

Für das Vorhaben sind folgende Brutvogelarten relevant:

Emberiza hortulana Ortolan

Lanius collurio Neuntöter

Hinzu kommt als wertgebende Art:

Emberiza calandra Grauammer

Wegen der Kleinflächigkeit und der Lage am Ortsrand ist das Vorhaben für Zugvögel ohne Bedeutung.



4. Beschreibung der Schutzgüter

Die nachfolgende Beschreibung der Schutzgüter stützt sich auf die Veröffentlichungen von SCHÄFER (2005) und MAMMEN u. a. 2013).

Als Brutvögel kommen nach diesen Quellen im gesamten SPA

- Ortolan mit 28 Revieren
- Neuntöter mit 51 Revieren
- Grauammer mit 89 Revieren

vor.

Weitere Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind

- Wiesenweihe mit 1 Revier
- Großtrappe mit 0-3 Revieren
- Schwarzspecht 1 Revier
- Heidelerche mit 2 Revieren
- Sperbergrasmücke mit 4 Revieren

Weitere wertgebende Arten sind

Rote Liste-Arten (Kategorie 1 und 2)

- Rebhuhn mit 7 Revieren
- Kiebitz mit 3 Revieren

Bemerkenswerte Arten

- Wachtel mit 23 Revieren
- Raubwürger mit 1 Revier

Zugvögel (rastende Vögel) werden im Weiteren nicht betrachtet, da diesen die großflächigen Ackerflächen des SPA zur Verfügung stehen und diese den Siedlungsrand von Steutz meiden.

Vogellebensräume im Geltungsbereich des Bebauungsplans



Abbildung 3: Standort der geplanten Wohnbebauung vom Wertlauer Weg aus



Abbildung 4: Grabeland am Wertlauer Weg innerhalb der geplanten Baugrenzen Wertlauer Weg





Abbildung 5: Blick über den Geltungsbereich des Bebauungsplans (Blickrichtung SW-NE)



Abbildung 6: Blick über den Geltungsbereich des Bebauungsplans von der B187a aus nach E





Abbildung 7: Blick über den Geltungsbereich des Bebauungsplans (Blickrichtung W-E)



Abbildung 8: Gehölz an der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (von der B187a nach Norden)





Abbildung 9: Gehölz an der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Abbildung 10: Gehölz außerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

4.1 Ortolan

Lebensraumsprüche

Der Ortolan kommt als Sommergast (Zugvogel) in großen Teilen des europäischen Kontinents vor (vgl. WEBER u. a. 2003). In Deutschland besteht der Schwerpunkt des Brutvorkommens in den mittleren Bereichen Ostdeutschlands.

Der Ortolan hat eine Vorliebe für trockenwarme Gebiete, die er im SPA Zerbster Land findet. Er bevorzugt als Bodenbrüter eher offene Flächen mit vereinzelt Büschen zur Deckung und benötigt Bäume als Singwarten. Für den Nahrungserwerb benötigt er kurzrasige und teilweise vegetationsfreie Flächen.

Im SPA bilden die Feldwege mit Baumbestand (Obstbäume, Robinien) und breiten Rainen mit kurzrasigen, trocken Rasen sowie Waldränder den bevorzugten Lebensraum der Art.

Häufigkeit

In den 1950er Jahren setzten europaweite, besonders schwerwiegend in Westeuropa, erhebliche Bestandsrückgänge ein. Seit 1970 ist das deutsche Brutvorkommen um mehr als 20 % geschrumpft. Der Gesamtbestand liegt in Deutschland zwischen 10.500 und 16.000 Revieren, davon 2.100 bis 5.500 in Sachsen-Anhalt (GEDEON et al 2014).

In den SPA Sachsen-Anhalts wurden zwischen 1990 und 2000 insgesamt 119 bis 233 Brutpaare gezählt (WEBER et al. 2003).

Im Bereich der Sander des Roßlau-Wittenberger Vorflämings ist der Bestand stabil bis leicht ansteigend. So wird die Zahl der für das gesamte SPA Zerbster Land im Jahr 2004 erfassten 28 Reviere mittlerweile schon fast allein im Steckbyer Teilgebiet des SPA erreicht, wo 2015 24 Reviere besetzt waren (KOLBE et al. 2018).

Gefährdungen

Die Populationsdynamik und Bestandsentwicklung des Ortolans werden sehr stark von klimatischen Veränderungen beeinflusst. Diese können jedoch nicht allein die Bestandseinbrüche der letzten Jahrzehnte erklären. Die Ursachen liegen vielmehr im Verlust geeigneter Brutplätze und Nahrung durch die Intensivierung der Landwirtschaft, durch Vergrößerung der Schlagflächen, Abnahme der Ackerraine und Feldwege, verringerten Hackfruchtanbau sowie Biozid- und Düngereinsatz. Auch durch die Aufgabe traditioneller Nutzungsformen wie z. B. Streuobstwiesen sowie die Rodung von Hecken, Alleen und Baumreihen sind Ursachen. Ortolanbestände können sich nur in extensiv genutzten, strukturreichen Landschaften stabil erhalten. Dazu zählen alte Streuobstwiesen, Alleen, Feldgehölze und Windschutzstreifen. Der Anbau einer höheren



Vielfalt an Feldfruchtarten, geringere Düngemittel- und Pestizidgaben sowie die Anlage von Brachen in geeigneten Lebensräumen tragen ebenfalls zum Schutz der Art bei (WEBER et al. 2003).

4.2 Neuntöter

Lebensraumansprüche

Der Neuntöter besiedelt offenes, sonniges Gelände mit Staudenfluren, Wiesen oder Magerrasen im Wechsel mit Gebüsch oder Gehölzen mit weniger als 50 % Deckung. Er benötigt als Ansitzwarten, zur Revierbeobachtung sowie als Neststandort ein bis drei Meter hohe Sträucher. Dornsträucher wie Schlehen, Weißdorne oder Heckenrosen werden bevorzugt. Diese Lebensraumansprüche prädestinieren den Neuntöter für die extensiv genutzte Kulturlandschaft

Heute ist der Neuntöter in der Kulturlandschaft nur noch dann zu finden, wenn ausreichende Gehölzbestände, krautige Vegetationsflächen und Insektennahrung vorhanden sind. Als Ausweichbiotope werden brachliegende, verbuschende Flächen, Kahlschlagflächen und Jungpflanzungen auch innerhalb geschlossener Forsten, Deponien, Kiesgruben oder Autobahnböschungen und Bahndämme besiedelt.

Im SPA bilden die Gehölze in der Ackerlandschaft mit angrenzenden Rainen, Brachen und Staudenfluren, auch stillgelegte Bahngleise, den Lebensraum der Art.

Häufigkeit

Auch beim Neuntöter kam es ab den 1950er-Jahren zu großen Bestandseinbußen in ganz Europa, wenngleich der Bestand meist größeren lokalen oder regionalen Schwankungen unterliegt. Dies ist auf die Kurzlebigkeit einiger bevorzugter Habitattypen zurückzuführen. Oft werden kleinflächige Habitatverluste, wie sie vor allem die extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft auszeichnen (z. B. durch das Zurückschneiden von Hecken bis auf den Stock), dadurch ausgeglichen, dass andernorts durch fortschreitende Vegetationsentwicklung neue Brutmöglichkeiten entstehen.

Davon abgesehen ist in West- und Mitteleuropa der Bestand massiv eingebrochen. Seit den 1990er Jahren ist nach den großen Bestandseinbußen der vorigen Jahrzehnte vielerorts eine Stabilisierung oder sogar eine leichte Erholung der verbliebenen Bestände eingetreten.

Der deutsche Bestand (91.000–160.000 Reviere) ist weitgehend stabil. In Sachsen-Anhalt ist der Neuntöter eine häufig brütende Vogelart. Für das Land wurden 1995 15.000 bis 25.000 BP,



2005 15.000 bis 20.000 BP und 2010 10.000 bis 18.000 Rev. als Gesamtbestand veranschlagt (FISCHER, NICOLAI und TOLKMITT 2018).

In den SPA des Landes wurden zwischen 1990 und 2000 insgesamt 1.226 bis 1.929 Brutpaare gezählt (WEBER et al. 2003). In den von 2003 bis 2009 untersuchten Vogelschutzgebieten Sachsen-Anhalts sind insgesamt 2.264 bis 3.165 Reviere des Neuntötters festgestellt worden.

Die für das SPA Zerbster Land angegebenen 51 Reviere (SCHÄFER 2005) werden gutachtlich aktuell als höher eingeschätzt.

Gefährdungen

Neben klimatischen Einflüssen wird der Neuntöter aktuell im Wesentlichen durch Habitatverlust und -veränderungen bedroht. Das Brutplatzangebot wird durch Verlust von Gebüsch, Aufforstungen, Baumaßnahmen, Grünlandumbruch und Nutzungsaufgabe minimiert. Das Nahrungsangebot leidet unter der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

4.3 Grauammer

Lebensraumsprüche

Die Art bewohnt offene Landschaften mit einzelnen Bäumen oder Büschen und zumindest teilweise dichter Bodenvegetation. In Mitteleuropa werden vor allem extensiv genutztes Grünland, Ackerränder und Brachen besiedelt.

Die Grauammer ist ein Bodenbrüter.

Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden. Adulte Grauammern ernähren sich vorwiegend von Getreidekörnern und den Samen von Gräsern, Kräutern und Stauden. Es wird aber auch ein breites Spektrum von Wirbellosen gefressen, vor allem Insekten. Die Nestlingsnahrung besteht bei guter Witterung hingegen fast ausschließlich aus Insekten, bei schlechtem Wetter spielen auch weiche Getreidekörner und andere Pflanzensamen eine wichtige Rolle.

Im SPA bilden Raine, Grünländer – auch verbracht –, Staudenfluren, Grabenränder, lockerständige Getreidefelder u. a. den Lebensraum der Art.

Häufigkeit

In Europa ist die Grauammer ein sehr häufiger Brutvogel. So wird der Bestand grob auf 7,9 bis 22 Mio. Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). Der Bestand ist in Nordwest- und Mitteleu-



ropa in den 1960er bis 1980er Jahren zum Teil dramatisch eingebrochen, die Gründe liegen vor allem in Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung.

Nach 1990 wurde in Teilen Europas eine Zunahme, in anderen Teilen jedoch eine weitere Abnahme beobachtet. Zum Teil erhebliche Bestandszuwächse waren im Osten Deutschlands nach 1990 durch großflächige Flächenstilllegungen in der Landwirtschaft zu verzeichnen. Der Bestand hat sich trotz Aufgabe der Brache auf einem hohen Niveau mit deutschlandweit 25.000 – 44.000 Revieren, darunter 2.400 bis 5.500 in Sachsen-Anhalt gehalten (GEDEON et al. 2014).

Die für das SPA Zerbster Land ermittelten 89 Reviere werden gutachtlich als aktueller Höchstbestand eingeschätzt, da sich die Bestände in den letzten Jahren im Zerbster Land verringert haben. So waren im Teilgebiet Steckby 2015 noch 49 Reviere besetzt, gegenüber 61 im Jahr 2004 (KOLBE et al. 2018).

Gefährdungen

Die Grauammer ist als typischer Vogel der Agrarlandschaft aufgrund ihrer Lebensweise (Körnerfresser, Nahrungshabitat variabel) weit weniger gefährdet, als das bei Ortolan und Neuntöter der Fall ist. Negativ wirken sich auf den Bestand Grünlandumbrüche, die Aufgabe der Flächenstilllegungen oder das Überackern von Ackerrainen aus.

5. Beeinträchtigungen

Vom Vorhaben möglicher Weise betroffene Arten sind:

Arten gem. Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie

- Ortolan mit mind. 28 Revieren, Teilgebiet Steckby 2015 24 Reviere
- Neuntöter mit mind. 51 Revieren, Teilgebiet Steckby mind. 18 Reviere

Hinzu kommt als weitere wertgebende, bemerkenswerte Art

- Grauammer mit 89 Revieren, Teilgebiet Steckby 2015 49 Reviere.

Ortolan und Grauammer kommen schwerpunktmäßig wegen der hier vorhandenen Gehölzstrukturen im Teilgebiet Steckby des SPA Zerbster Land vor.

Aufgrund der Seltenheit und der spezifischen Habitatansprüche können die weiteren Brutvogelarten gem. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weitere wertgebende Arten als vom Vorhaben betroffene Arten im SPA Zerbster Land ausgeschlossen werden.

Die Verbreitung der Reviere von Ortolan, Neuntöter und Grauammer im SPA zeigt die nachfolgende Karte:

5.1 Ortolan

Die ortsrandnahe Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und die darin abgegrenzte Baufläche sind kein Lebensraum des Ortolans.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans zeichnet sich durch Ackerbrache als Grünland, kleinflächiges Grabeland mit Gehölz unmittelbar an der Landesstraße 187a von Zerbst nach Steutz sowie eine stärker von Gebüsch umstandene Fläche mit hochrasiger, verbrachter Grünlandvegetation aus. Neben den hier auftretenden Störungen sind die vorhandenen Habitate nicht für die Besiedlung durch den Ortolan geeignet.

In den Grenzen des Bebauungsplans und absolut in den Baugrenzen befinden sich keine potenziellen Bruthabitate des Ortolans.



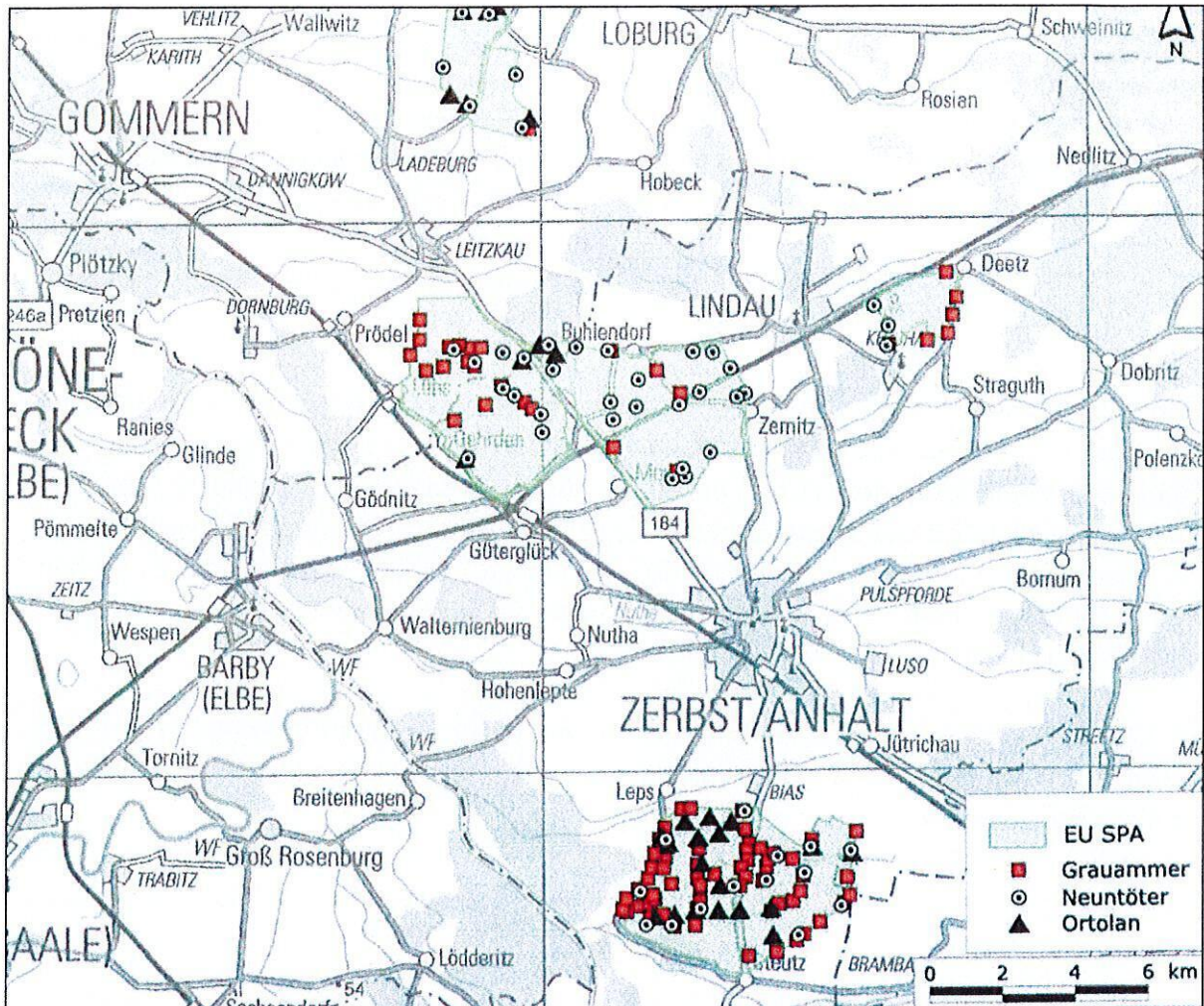


Abbildung 11: Verbreitung der Reviere von Ortolan, Neuntöter und Graumammer im SPA (nach MAMMEN u. a. 2013)

Die vorstehende Verbreitungskarte weist keine Reviere des Ortolans in der Ortsrandlage von Steutz auf.

Das Vorhaben stellt in seiner Kleinflächigkeit und mit seiner Lage am Ortsrand von Steutz keine Beeinträchtigung des Ortolans dar. Der Erhaltungszustand der Art wird nicht verschlechtert.

5.2 Neuntöter

Die ortsrandnahe Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und die darin abgegrenzte Baufläche sind kein optimaler Lebensraum des Neuntötters.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans zeichnet sich durch Ackerbrache als Grünland, kleinflächiges Grabeland mit Gehölz unmittelbar an der Landesstraße 187a von Zerbst nach Steutz sowie eine stärker von Gebüsch umstandene Fläche mit hochrasiger, verbrachter Grünlandvegetation aus. Trotz der hier auftretenden Störungen sind die vorhandenen Gehölzhabitate mit angrenzenden Grünländern für die Besiedlung durch den Neuntöter geeignet.

Die vorstehende Verbreitungskarte weist aber keine Reviere des Neuntötters in der Ortsrandlage von Steutz auf.

Bewertet man das Brutplatzpotenzial, kann eine Besiedlung durch den Neuntöter möglich sein. Im Vergleich zu anderen Revieren sind ortsnahe Reviere durchaus möglich. Dies weist auf eine relative Störunanfälligkeit der Art hin. Sollte hier also eine Besiedlung stattfinden, würde der Neuntöter die Nähe zur Bebauung tolerieren. Selbst bei Aufgabe des Brutplatzes würde die Art sich einen anderen geeigneten, weiter nördlich gelegenen Brutplatz in den Gehölzen suchen. Gesamtträumlich sind gerade im Teilgebiet Steckby die für die Besiedlung durch den Neuntöter erforderlichen Gehölzstrukturen vorhanden.

Das Vorhaben stellt in seiner Kleinflächigkeit und mit seiner Lage am Ortsrand keine Beeinträchtigung des Neuntötters dar. Der Erhaltungszustand der Art wird im Vergleich zum Status quo nicht verschlechtert.

5.3 Graumammer

Die Graumammer weist die dem Ortsrand von Steutz und damit der Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nächsten Reviere auf.

Die vorhandenen Habitatstrukturen sind als Brutrevier der Art geeignet.

Im Vergleich zur Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind die Baugrenzen deutlich reduziert, so dass Habitate der Art nicht betroffen werden. Bei nicht auszuschließender Störung durch das Vorhaben kann die Graumammer auf andere Habitate ausweichen.

Bei der Berücksichtigung der ausgewiesenen Revierzahl der Graumammer von 89 Revieren im SPA und mit 49 Revieren im Teilgebiet Steckby, der Häufigkeit der Art auch außerhalb des SPA und der Möglichkeit der Verlagerung des Brutplatzes, stellt die anzunehmende Wirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Graumammer keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dar, so dass der gute Erhaltungszustand nicht verschlechtert wird.



Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geprüfte Vorhaben keine Beeinträchtigung des SPA Zerbster Land darstellt und die Erhaltungszustände der betroffenen Arten, wie Ortolan, Neuntöter und Graumammer, nicht verschlechtert werden.



6. Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Gem. Standarddatenbogen bestehen vom SPA Zerbster Land folgende Beziehungen zu anderen Schutzgebieten:

0001 LSA Biosphärenreservat Mittelelbe
0030 AZE Landschaftsschutzgebiet Zerbster Land
0054 D_ Naturschutzgebiet Osterwesten

Die durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten (Ortolan, Grauammer) sind für das Biosphärenreservat Mittelelbe (und die dort liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete) ohne Bedeutung. Der Neuntöter kommt im angrenzenden SPA Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst nach SEELIG und PATZAK (2005) mit 116 Brutpaaren vor, so dass Auswirkungen vom Vorhaben auszuschließen sind.

Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Zerbster Land sind mit denen auf das SPA Zerbster Land identisch (ohne Bedeutung).

Das NSG Osterwesten liegt nordwestlich von Zerbst und wurde als durch offenes Ackerland geprägtes Gebiet zum Schutz der Großtrappe ausgewiesen. Es ist auch für Ortolan, Neuntöter und Grauammer relevant. Es liegt im SPA Zerbster Land. Aufgrund der Lage und Entfernung hat das kleinflächige Vorgaben keinen Auswirkungen auf die dort vorkommen Brutvögel.



7. Zusammenfassende Bewertung

Vom Vorhaben möglicher Weise betroffene Arten sind:

Arten gem. Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie

- Ortolan mit mind. 28 Revieren, Teilgebiet Steckby 2015 24 Reviere
- Neuntöter mit mind. 51 Revieren, Teilgebiet Steckby mind. 18 Reviere

Hinzu kommt als weitere wertgebende, bemerkenswerte Art

- Grauammer mit 89 Revieren, Teilgebiet Steckby 2015 49 Reviere.

Aufgrund der Seltenheit und der spezifischen Habitatansprüche können die weiteren Brutvogelarten gem. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weitere wertgebende Arten als vom Vorhaben betroffene Arten im SPA Zerbster Land ausgeschlossen werden.

Ortolan

Die ortsrandnahe Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und die darin abgegrenzte Baufläche sind kein Lebensraum des Ortolans. In den Grenzen des Bebauungsplans und absolut in den Baugrenzen befinden sich keine potenziellen Bruthabitate des Ortolans.

Die Verbreitungskarte der Brutvögel im SPA weist keine Reviere des Ortolans in der Ortsrandlage von Steutz auf.

Das Vorhaben stellt in seiner Kleinflächigkeit und mit seiner Lage am Ortsrand von Steutz keine Beeinträchtigung des Ortolans dar. Der Erhaltungszustand der Art wird nicht verschlechtert.

Neuntöter

Die ortsrandnahe Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und die darin abgegrenzte Baufläche sind kein optimaler Lebensraum des Neuntöters.

Die Verbreitungskarte der Brutvögel im SPA weist keine Reviere des Neuntöters in der Ortsrandlage von Steutz auf.

Bewertet man das Brutplatzpotenzial, kann eine Besiedlung durch den Neuntöter möglich sein. Im Vergleich zu anderen Revieren sind ortsnahe Reviere durchaus möglich. Sollte hier eine Besiedlung stattfinden, würde der Neuntöter die Nähe zur Bebauung tolerieren. Selbst bei Aufgabe des Brutplatzes würde die Art sich einen anderen geeigneten, weiter nördlich gelegenen

Brutplatz in den Gehölzen suchen. Gesamträumlich sind gerade im Teilgebiet Steckby die für die Besiedlung durch den Neuntöter erforderlichen Gehölzstrukturen vorhanden.

Das Vorhaben stellt in seiner Kleinflächigkeit und mit seiner Lage am Ortsrand keine Beeinträchtigung des Neuntötters dar. Der Erhaltungszustand der Art wird im Vergleich zum Status quo nicht verschlechtert.

Graumammer

Die Graumammer weist die dem Ortsrand von Steutz und damit der Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nächsten Reviere auf.

Die vorhandenen Habitatstrukturen sind als Brutrevier der Art geeignet.

Im Vergleich zur Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind die Baugrenzen deutlich reduziert, so dass Habitats der Art nicht betroffen werden. Bei nicht auszuschließender Störung durch das Vorhaben kann die Graumammer auf andere Habitats ausweichen.

Bei der Berücksichtigung der ausgewiesenen Revierzahl der Graumammer von 89 Revieren im SPA und mit 49 Revieren im Teilgebiet Steckby, der Häufigkeit der Art auch außerhalb des SPA und der Möglichkeit der Verlagerung des Brutplatzes, stellt die anzunehmende Wirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Graumammer keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dar, so dass der gute Erhaltungszustand nicht verschlechtert wird.

Beeinträchtigungen von anderen Schutzgebieten durch das Vorhaben sind nicht festzustellen.

Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geprüfte Vorhaben keine Beeinträchtigung des SPA Zerbster Land darstellt und die Erhaltungszustände der betroffenen Arten, wie Ortolan, Neuntöter und Graumammer, nicht verschlechtert werden.



8. Literatur

- BfN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (letzte Änderung 2018): Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete. – Bonn. – <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe.html>
- FISCHER, S.; NICOLAI, B.; TOLKMITT, D. (Hrsg.) (2018): Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt. – (www.vogelwelt-sachsen-anhalt.de)
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVI, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Münster: 800 S.
- KOLBE, H.; E. SCHWARZE & U. PATZAK (2018): Kommentierte Artenliste der Vögel im östlichen Anhalt für den Zeitraum 2006 bis 2016. – In: Apus. – Halle (Saale) 23, Sonderheft. – 184 S.
- MAMMEN, K.; MAMMEN, U.; DORNBUSCH, G.; FISCHER, S. (2013): Die Europäischen Vogelschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt. – In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale) 10. – 272 S.
- RÖPER, CH. (2005): Erste amtliche Veröffentlichung von FFH-Vorschlaggebieten des Landes Sachsen-Anhalt durch die Europäische Union. – In: LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2005): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. Jg. 42. 2005 Heft 2. – S. 51
- SCHÄFER, B. (2005): Brutvorkommen wertgebender Vogelarten und deren Erhaltungszustand im EU SPA Zerbster Land im Jahre 2004. – In Berichte des Landesamtes für Umweltschutz. – Halle (Saale) Sonderheft 1. – S. 38-43
- WEBER, M.; MAMMEN, U.; DORNBUSCH, G.; GEDEON, K. (2003): Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale) 40 Sonderheft. – 224 S.